



Zuordnung: Pflegekinderwesen	Handlungsanweisung der Direktorin	Gültig ab: 01.01.2021
Platzierungen in Pflegefamilien (ohne Platzierungen über Dienstleistungsangebote in der Familienpflege/DAF)¹		

1 Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen zu den Pflegeverhältnissen² für Minderjährige finden sich in folgenden Erlassen:

- Zivilgesetzbuch (ZGB);
- Eidgenössische Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO);
- Kantonales Gesetz über die Jugendheime und die Pflegekinderfürsorge (JHG);
- Kantonale Verordnung über die Pflegekinderfürsorge;
- Pflegegeld-Richtlinien für Dauer- und Wochenpflegeplätze des Amtes für Jugend- und Berufsberatung
- Richtlinien des Vorstehers des Sozialdepartements betreffend Pflegeverhältnisse in der Stadt Zürich.

Diese HAW regelt

- Dauer- und Wochenpflege,
- regelmässige Wochenend- und Ferienplätze,
- Entlastungsplätze in der Stadt Zürich,
- Kurzzeitpflege.

Die Definitionen der aufgeführten Pflegeverhältnisse finden sich in den Leistungsbeschrieben der Fachstelle Pflegekinder der SOD (FPK).

2 Bewilligung und Aufsicht

Mit Ausnahme der unter Ziff. 2.1 genannten Pflegeverhältnisse sind alle Pflegeverhältnisse gemäss Ziff. 1 **bewilligungs- und aufsichtspflichtig**. Die Zuständigkeiten und das Verfahren richten sich nach den Vorgaben des Bundes sowie des Wohnkantons der jeweiligen Pflegefamilie. Für die Stadt Zürich vgl. Ziff. 2.2.

Eine Pflegeplatzbewilligung ist persönlich und gilt nur für ein bestimmtes Pflegekind.

2.1 Ausnahmen von Bewilligungs- und Aufsichtspflicht

Weder bewilligungs- noch aufsichtspflichtig sind Pflegeverhältnisse, die

- für weniger als einen Monat eingegangen werden, sofern die Pflegeeltern eine Entschädigung erhalten (unabhängig vom Wohnort);
- für weniger als zwei Monate eingegangen werden, sofern die Pflegeeltern im Kanton Zürich leben und keine Entschädigung erhalten;

¹ Für Platzierungen über eine DAF (bisher FPO genannt) vgl. «Fachkonzept Platzierung in eine Pflegefamilie über eine Familienpflegeorganisation (FPO)».

² Pflege und Erziehung durch andere Personen als Mutter und/oder Vater.



- für weniger als drei Monate eingegangen werden, sofern die Pflegeeltern ausserhalb des Kantons Zürich leben und keine Entschädigung erhalten.

Entlastungsplätze sind nicht bewilligungspflichtig. Sie unterliegen jedoch der **Aufsicht**, sofern sie **meldepflichtig** sind. Dies sind sie immer, ausser

- das betreute Kind ist über 12 Jahre alt,
- der Entlastungsplatz wird nicht gegen Entgelt angeboten oder
- die Betreuungszeit des Kindes beträgt regelmässig weniger als 25 Stunden pro Woche.

2.2 Zuständigkeiten bei Pflegeeltern in der Stadt Zürich

Bei Pflegeeltern, die in der Stadt Zürich leben, ist die **FPK** zuständig für

- die Abklärung der Pflegeplätze (Sozialarbeiter/in),
- das Erteilung der Bewilligungen (Stellenleitung),
- die Begleitung der Pflegeverhältnisse (Sozialarbeiter/in) sowie
- die Aufsicht über die Pflegeverhältnisse (Stellenleitung, Aufsichtsbesuche: Sozialarbeiter/in).

Die Aufsichtsbesuche finden so oft als nötig statt, jährlich aber mindestens einmal. Sie werden in schriftlichen Aufsichtsberichten dokumentiert (Kopie geht an Pflegeeltern).

Sind die Voraussetzungen für eine Bewilligung nicht oder nicht mehr erfüllt, entscheidet die **Direktorin SOD** über die Abweisung des Gesuchs oder den Widerruf der Bewilligung.

3 Pflegevertrag

Der Pflegevertrag wird abgeschlossen zwischen den Pflegeeltern und

- den Inhabenden der elterlichen Sorge,
- der Beiständin oder den Beistand im Auftrag der KESB, sofern den Eltern das Aufenthaltsbestimmungsrecht entzogen wurde (Art. 310 ZGB),
- der Vormundin/dem Vormund.

Für Platzierungen **in der Stadt Zürich** enthält das **KiSS Vorlagen**, welche zu verwenden sind, sofern die SOD in den Vertragsabschluss involviert sind.

Für Platzierungen ausserhalb der Stadt Zürich stehen andere Vorlagen zur Verfügung, im Kanton Zürich etwa diejenigen des Amtes für Jugend und Berufsberatung.

4 Bemessung des Pflegegeldes

Pflegeeltern haben Anspruch auf ein **angemessenes** Pflegegeld (Art. 294 Abs. 1 ZGB). Dieses setzt sich zusammen aus dem **Barersatz** und der **Entschädigung**. Deren Höhe wird im Pflegevertrag vereinbart und richtet sich in der Regel nach den im Wohnkanton der Pflegeeltern geltenden Ansätze (im Kanton Zürich: Pflegegeld-Richtlinien des Amtes für Jugend und Berufsberatung/AJB).

4.1 Barersatz

Der Barersatz umfasst die Mehrzahl der Positionen des reduzierten Grundbedarfs für den Lebensunterhalt «Stationär platzierte Kinder, Vollpension dauerhaft» (vgl. HAW GBL) sowie die Wohnkosten bei der Pflegefamilie (Pauschalbetrag). Er wird im KiSS unter der **LA 561** verbucht.



4.2 Entschädigung

Die Entschädigung stellt den **Lohn der Pflegeeltern** für die Betreuungs- und Erziehungsarbeit dar. Mit ihr ebenfalls abgegolten sind die Zusammenarbeit der Pflegeeltern mit den Eltern und den involvierten Fachstellen sowie ihre Teilnahme an Standortgesprächen. Die Entschädigung wird im KiSS unter der **LA 560** verbucht.

Pflegeeltern mit einem Anspruch auf Entschädigung gelten **sozialversicherungsrechtlich als unselbstständig Erwerbende**, wenn

- der Pflegevertrag zwischen den Pflegeeltern und der KESB (vertreten durch die Mandatsführung) abgeschlossen wurde,
- für das platzierte Kind eine zivilrechtliche Kindesschutzmassnahme mit Bezug zum Pflegeverhältnis besteht oder
- die Entschädigung der Pflegeeltern vollumfänglich aus Mitteln der Sozialhilfe oder über Versicherungsleistungen finanziert wird.

Gilt die Stadt Zürich sozialversicherungsrechtlich als Arbeitgeberin, so ist die FPK für die «Lohnadministration» resp. die Sozialversicherungsbeiträge für die Pflegeeltern zuständig. Weitere Informationen zum Thema finden sich in der «HAW Sozialversicherungsbeiträge für Pflegeeltern».

4.3 Wochen- und Dauerpflege

Das Pflegegeld für die Wochen- und Dauerpflege richtet sich nach den für das Pflegeverhältnis massgeblichen Pflegegeldrichtlinien. Abweichungen müssen sachlich begründet werden können. Betreffend die Entschädigung gilt Folgendes:

Bei **erheblichem betreuertischem Mehraufwand** oder bei **besonderer Qualifikation** der Pflegeeltern (Kriterien sind in separater PRA beschrieben) kann eine über den Ansätzen der massgeblichen Pflegegeld-Richtlinien liegende Entschädigung vereinbart werden. Erfolgt die Finanzierung über die SOD, ist die Ausgabenkompetenz abgestuft:

Abgestufte Ausgabenkompetenz³

SA SOD nach Einholen Stellungnahme FPK ⁴	ZL nach Einholen Stellungnahme FPK ⁴
bis zu 50% höhere Entschädigung	über 50% höhere Entschädigung

Sind die Pflegeeltern **nahe Verwandte** des Kindes (Grosseltern, Tante/Onkel, Geschwister), gilt ohne anderslautende Vereinbarung im Pflegevertrag die gesetzliche Vermutung, dass keine Entschädigung geschuldet ist (Art. 294 Abs. 2 ZGB). Eine Entschädigung sollte aber insbesondere dann geprüft werden, wenn die verwandten Pflegeeltern aufgrund des Alters oder der besonderen Bedürfnisse des Pflegekindes ihr Arbeitspensum reduzieren mussten und deshalb nur noch ein geringeres Erwerbseinkommen erzielen. Es ist eine Stellungnahme der FPK⁴ einzuholen. Die Ausgabenkompetenz bleibt bei der Fallführung.

4.4 Regelmässige Wochenend- und Ferienplätze

Für den Barersatz und die allfällige Entschädigung werden in der Regel die Tagespauschalen herangezogen, welche der Wohnkanton der Pflegeeltern für die Wochenpflege empfiehlt.

³ Sofern Stadt Zürich Unterstützungswohnsitz des platzierten Kindes ist.

⁴ FPK prüft Vorhandensein und Gewichtung der Kriterien und gibt Empfehlung ab.



4.5 Kurzzeitpflege

Für den Barersatz und die allfällige Entschädigung werden in der Regel die Tagespauschalen herangezogen, welche der Wohnkanton der Pflegeeltern für die SOS-Pflege empfiehlt.

4.6 Entlastungsplätze in der Stadt Zürich

Die Höhe des Pflegegeldes beträgt pro Kind und Betreuungsstunde CHF 11.60 (CHF 2.80 Barersatz, CHF 8.80 Entschädigung).

Ausgehend von diesem Stundenansatz berechnet die FPK das monatliche Pflegegeld, welches die Vertragsparteien im Pflegevertrag miteinander vereinbaren. Insgesamt darf das Pflegegeld jährlich nicht höher sein, als das entsprechende Pflegegeld für eine Wochenplatzierung.

Der **Barersatz** deckt die Kosten für Ernährung, Wasch- und Putzmittel, Körperpflege, Reinigung, Energie und Freizeit. Allfällige weitere Auslagen (z.B. für Windeln, Abonnementkosten für öffentlichen Verkehr etc.) müssen separat in Rechnung gestellt und entschädigt werden (durch Eltern, subsidiär durch Unterstützungswohnsitz Kind). Dasselbe gilt für die Betreuung während der Eingewöhnungsphase (Stundenaufwand).

Mit der **Entschädigung** sind alle Leistungen gemäss Ziff. 4.2 sowie ein allfällig erhöhter Betreuungsbedarf von Kindern mit besonderen Bedürfnissen und die Ferien- und Feiertagsentschädigung der Pflegeeltern abgegolten.

Abgrenzung 1: Entlastungsplatz zu Tagesplatz in Tagesfamilie

Ist eine sozialarbeiterische Begleitung der Kinderbetreuung indiziert, ist ein Entlastungsplatz und nicht eine normale Tagespflege indiziert. Ausgangslage ist dabei stets eine starke und dauerhafte psychosoziale Belastung der Herkunftsfamilie, aufgrund derer die Lebenssituation des Kindes als instabil erscheint. Die Indikationsstellung erfolgt durch eine Fachperson.

Abgrenzung 2: Entlastungsplatz zur Wochen-, Dauer- oder Kurzzeitpflege

Übernachtet ein Kind regelmässig mehr als drei Mal pro Woche in der Pflegefamilie oder wird es von dieser mehr als 60 Stunden pro Woche betreut, liegt kein Entlastungsplatz vor, sondern ein bewilligungspflichtiger Wochen- oder Dauerplatz resp. eine Kurzzeitpflege.

5 Finanzierung des Pflegegeldes

Für die Finanzierung des Pflegegeldes gelten mit Ausnahme von Ziff. 5.1 die Vorgaben der «HAW Finanzierung von ambulanten und stationären erzieherischen Hilfen» sowie der «HAW Elterliche Unterhaltspflicht bei Minderjährigen und Volljährigen in Erstausbildung».

5.1 Entlastungsplätze in der Stadt Zürich

Die Finanzierung der Entlastungsplätze (vgl. Ziff. 4.6) erfolgt in Anlehnung an die Regelung für die ausserfamiliäre Kinderbetreuung in Kindertagesstätten und Tagesfamilien mit Kontrakt mit der Stadt Zürich. Entsprechend beteiligen sich die Eltern mit einem Elternbeitrag an den Kosten. Dessen Höhe ergibt sich aus dem vom Schul- und Sportdepartement berechneten Beitragsfaktor. Über den Elternbeitrag hinaus wird das Pflegegeld durch die Stadt Zürich subventioniert (zuständig: FPK).

5.2 Ergänzung zu regelmässigen Wochenend- und Ferienplätzen

Das Pflegegeld für **sozial indizierte** Wochenend- und Ferienplätze ist in der Regel zusätzlich zum Heimtarif zu finanzieren. In diesen Fällen muss es nicht von der Einrichtung, in der das Kind oder der/die Jugendliche unter der Woche lebt, übernommen werden.



6 Weitere Unterhaltskosten des Kindes

Nicht im Barersatz enthaltene Ausgaben wie Verkehrsauslagen, Bekleidungskosten (Kleider und Schuhe) sowie alle Auslagen, die nicht mit dem GBL abgedeckt werden (Kosten für die medizinische Grundversorgung, Kosten der individuellen Förderung des Kindes, Lagerkosten etc.), sind grundsätzlich durch die **Eltern** zu finanzieren und subsidiär durch den **Unterstützungswohnsitz des Kindes** (Sozialhilfe).

Für die Ausrichtung der **Prämienverbilligung** der obligatorischen Krankenkasse ist der **zivilrechtliche Wohnsitzkanton** des Kindes zuständig.

7 Auflösung Pflegeverhältnis

In Bezug auf die Auflösung gelten die im jeweiligen Pflegevertrag vereinbarten Konditionen.

8 Spezialregelungen für Pflegeeltern in der Stadt Zürich

Pflegeeltern, die in der Stadt Zürich leben, und denen das Pflegegeld zumindest teilweise durch die SOD finanziert wird, geniessen folgende Spezialregelungen:

8.1 Begleitung durch FPK

Alle Pflegeverhältnisse in der Stadt Zürich werden durch die FPK begleitet. Die Begleitungs-tätigkeit ist auf den individuellen Bedarf der Pflegefamilie abgestimmt.

8.2 Ferienanspruch bei Wochen- und Dauerpflege

Die Pflegeeltern haben Anspruch auf vier Wochen bezahlte Ferien pro Jahr (Anspruchsum-fang: gesamtes Pflegegeld). Betreuen sie das Pflegekind auch während ihrer Ferien weiter, steht ihnen für die effektive Betreuungszeit darüber hinaus eine zusätzliche Entschädigung zu (pro rata temporis). Die Auszahlung einer solchen Ferienentschädigung erfolgt rückwir-kend und unterliegt der Sozialversicherungspflicht (Verbuchung unter LA 560).

Diese Ferienregelung ist im Pflegevertrag festzuhalten.

8.3 Regelung bei vorübergehender Unmöglichkeit der Leistungserbringung

Sind die Pflegeeltern vorübergehend an der Pflege verhindert (z.B. infolge Krankheit) und dauert die Verhinderung höchstens einen Monat, ist keine Reduktion des Pflegegeldes erfor-derlich. Eine Ersatzbetreuung muss bei Bedarf separat entschädigt werden.

8.4 Beiträge an Fort- und Weiterbildungskosten

Die Stadt Zürich unterstützt die Fort- und Weiterbildung von Zürcher Pflegeeltern in Form von finanziellen Beiträgen an:

- Kurskosten (inkl. Fachliteratur),
- Fahrspesen (günstigste Variante mit öffentlichen Verkehrsmitteln) und
- Kosten für Kinderbetreuung während der Abwesenheitszeit, falls die Fremdbetreuung nicht unentgeltlich gewährleistet ist.

Finanzierungsanträge sind bei der FPK zu stellen, welche abschliessend über diese ent-scheidet. Pro Pflegefamilie werden innerhalb von zwei Jahren maximal Beiträge in der Höhe von Fr. 2'000.00 ausgerichtet. Die FPK führt eine Liste der empfehlenswerten Fort- und Weiterbildungen.



8.5 Anerkennungsgeschenk für langjährige Pflegeeltern

Pflegeeltern kann nach einer 10-jährigen Tätigkeit ein Naturalgeschenk im Wert von bis zu CHF 499.00 überreicht werden (danach alle 5 Jahre). Der Entscheid liegt in der Kompetenz der Stellenleitung FPK, welche auch die erforderlichen Ausführungsbestimmungen erlässt.

9 Angebot der FPK bei Pflegeeltern ausserhalb Stadt Zürich

Die FPK berät die Sozialarbeitenden der SOD auch bei Platzierungen in ausserstädtische Pflegefamilien (vgl. Leistungsbeschrieb «Platzierung in ausserstädtische Pflegefamilie»).